



Regelung

zur Verlängerung der Nachweisfrist für die Vorpraktika

(Entwurf – noch vom Präsidium zu beschließen)

Da angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie mehr als ungewiss ist, ob Möglichkeiten zur Absolvierung eines Vorpraktikums in nächster Zeit ausreichend zur Verfügung stehen, wird folgende Ausnahmeregelung getroffen. Sie gilt für

1. Studienbewerberinnen und -bewerber für das Wintersemester 2020/21, die nach der Prüfungsordnung ihr Vorpraktikum ganz oder teilweise bei der Einschreibung nachweisen müssen,
2. eingeschriebene Studierende, die nach der Prüfungsordnung ihr Vorpraktikum spätestens bei der Rückmeldung zum Wintersemester 2020/21 nachweisen müssen, und
3. eingeschriebene Studierende, die nach der Prüfungsordnung ihr Vorpraktikum spätestens bei der Rückmeldung zum Sommersemester 2021 nachweisen müssen.

Studierenden nach Nr. 1 und Nr. 2 wird ein Aufschub von zwei Semestern, Studierenden nach Nr. 3 ein Aufschub von einem Semester gewährt. Sie alle haben demnach den Nachweis des Vorpraktikums erst bei der Rückmeldung zum Wintersemester 2021/22 zu erbringen.

Dezernat St, Janßen, 01.04.2020

